

14. Setzt die Vorschrift des §. 295 St.G.B.'s in Beziehung auf die Einziehung des Gewehrs u. s. w. voraus, daß der Thäter diese Gegenstände in der Absicht, mit denselben unberechtigt die Jagd auszuüben, mit sich genommen oder mit sich geführt hat?

III. Straffenat. Ur. v. 6. Dezember 1879 g. F. Rep. 249/79.

I. Amtsgericht Allendorf.

II. Kreisgericht Cassel.

Aus den Gründen:

„Die Angeklagten sind in beiden Instanzen wegen unberechtigter Ausübung der Jagd verurteilt.

Auf Einziehung der Gewehre, welche die Angeklagten F. und M., sowie des Hundes, welchen der Angeklagte F. mit sich geführt, ist nicht erkannt worden.

Die Vorderrichter stellen nämlich fest, daß Angeklagte nicht in der Absicht ausgegangen seien, auf fremdem Jagdrevier die Jagd auszuüben, und daß sie erst, nachdem sie das durch einen Fall verletzte Reh auf benachbartem Jagdrevier wahrgenommen, zu dem Entschlusse gelangt seien, sich dasselbe zuzueignen.

Der Berufungsrichter hat auf diese Grundlage hin erwogen, daß die Angeklagten die Gewehre und den Hund nicht in der Absicht mit sich geführt hätten, unberechtigt die Jagd auszuüben und daß bei dem Mangel dieser Voraussetzung durch deren Vorhandensein die Anwendbarkeit des §. 295 St.G.B.'s bedingt sei, die Einziehung der gedachten Gegenstände nicht erfolgen könne.

Diese Auffassung des Berufungsrichters ist rechtsirrtümlich.

Die Vorschrift des §. 295 St.G.B.'s weicht bei Bestimmung über die in Frage kommende Einziehung von der allgemeinen Vorschrift des §. 40 a. a. O. wesentlich ab, wobei nach Ausweis der Motive zum Entwurf des St.G.B.'s die Natur des vorliegenden Vergehens und die Absicht, der Umgehung des Gesetzes nachdrücklich entgegenzutreten, bestimmend gewesen sind.

Die Einziehung ist in den zutreffenden Fällen unbedingt geboten, sie erstreckt sich ohne jede Beschränkung auf das Gewehr, das Jagdgerät und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat.

Nach diesem Wortlaut kommt es auf den Umstand, ob jene Gegenstände in der Absicht, mit denselben unberechtigt die Jagd auszuüben, mitgenommen oder mit sich geführt sind, nicht, sondern nur darauf an, einmal ob ein Jagdvergehen begangen ist und sodann, ob die Thäter die fraglichen Gegenstände zur Zeit der Verübung desselben bei sich geführt haben.

Danach muß die Anwendung des Gesetzes ohne Unterscheidung nach der Beschaffenheit des begangenen Vergehens, sofern es nur unter den Thatbestand des §. 292 St.G.B.'s fällt, also auch in einem Falle erfolgen, in welchem es der der Einziehung gesetzlich unterworfenen Gegenstände zur Verübung des Vergehens gar nicht bedurfte.“